

**Betriebssatzung der Stadt Münster
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bäder Münster“**

vom XX.XX.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017 Seite)

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29. November 2016, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, hat der Rat der Stadt Münster am 18.10.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Bäder Münster“.

§ 2 Betriebszweck und -gegenstand, Gemeinnützigkeit

(1) Die Bäder Münster, im Folgenden als Einrichtung bezeichnet, werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Rahmenregelungen für die Beteiligungen der Stadt Münster geführt.

(2) Zweck und Gegenstand der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Betrieb der von der Stadt Münster verwalteten Bäder. Die Einrichtung orientiert sich dabei an den gesamtstädtischen sowie sportpolitischen Zielsetzungen der Stadt Münster, an dem vom Rat beschlossenen Bäderkonzept und den Belangen der Nutzer/-innen unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung.

(3) Die/Der Oberbürgermeister /-in regelt die Zusammenarbeit der Ämter und Einrichtungen der Verwaltung mit der Einrichtung durch eine Geschäftsanweisung.

(4) Die Einrichtung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat die Stadt Münster ihr Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für die Förderung des Sports, von Bewegungs- und Gesundheitsangeboten zu verwenden.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Sie entwickelt Strategievorschläge zur Weiterentwicklung der Einrichtung und Optimierung des Betriebserfolges und legt diese je nach Bedeutung dem Betriebsausschuss oder dem Rat vor. Das Recht zur Beauftragung eines Dritten mit Aufgaben der Betriebsführung bleibt der/dem Oberbürgermeister/-in vorbehalten.

(2) Zur Leitung der Einrichtung werden zwei Betriebsleiter/-innen bestellt (Erste/r Betriebsleiter/-in und Betriebsleiter/-in).

Die/Der Erste Betriebsleiter/-in hat ihre/seine Arbeitsschwerpunkte insbesondere in den kaufmännischen Leistungen der Bereiche Marketing und Vertrieb, [Kundenabrechnung](#), Buchführung und Controlling, IT-Management (ohne Arbeitsplatzsysteme) und Einkauf.

Die/Der Betriebsleiter/-in hat ihre/seine Arbeitsschwerpunkte insbesondere in den Bereichen Personaleinsatz, technischer Betrieb, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit. Sie/Er nimmt im Wesentlichen die Kommunikation und Kooperation mit Ämtern und anderen Einrichtungen der Stadtverwaltung wahr, in deren Zuständigkeit Aufgaben mit Relevanz für Bäder Münster liegen, soweit nicht Aufgabenschwerpunkte der Ersten Betriebsleitung betroffen sind oder sich diese die Kommunikation und Kooperation mit städtischen Stellen für einzelne Aufgaben vorbehält. Näheres zur Zusammenarbeit der Einrichtung mit Ämtern und anderen Einrichtungen der Stadtverwaltung regelt eine Geschäftsanweisung.

(3) Die / Der Erste/r Betriebsleiter/in und die / der Betriebsleiter/-in arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren sich im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsleitung über wesentliche Vorgänge innerhalb ihrer Arbeitsbereiche gegenseitig regelmäßig und koordinieren ihre Aufgaben in regelmäßigen Besprechungen. Vorschläge und Stellungnahmen an den Betriebsausschuss legen sie gemeinsam vor. Die/der Erste/r Betriebsleiter/-in trifft bei unterschiedlichen Auffassungen die abschließende Entscheidung.

(4) Bedarf nach dieser Betriebssatzung oder anderen geltenden Regelungen ein Rechtsgeschäft der Zustimmung, des Einvernehmens, der Mitzeichnung oder vorherigen Anhörung anderer Beteiligte/r, hat die/der Erklärende vor Abgabe der Erklärung die Beteiligung sicherzustellen (Innenverhältnis).

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Stadt Münster überträgt die Aufgaben eines Betriebsausschusses dem Sportausschuss des Rates der Stadt Münster.

(2) Die Mitarbeiter/innen der Bäder Münster benennen der/dem für Sport zuständigen Beigeordneten eine/n Vertreter/-in, die/der regelmäßig an den Sitzungen des Sportausschusses teilnehmen kann, wenn dieser in seiner Funktion als Betriebsausschuss Angelegenheiten der Bäder Münster behandelt. Bis zur ersten Wahl der/des Mitarbeitervertreter/-in wird diese Funktion durch ein Mitglied des Personalrates der allgemeinen Verwaltung, das möglichst der Einrichtung als Arbeitnehmer/-in angehört, wahrgenommen

(3) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes.

Folgende Zuständigkeiten werden auf den Betriebsausschuss übertragen:

- Entscheidungszuständigkeiten:
 - Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert von 75.000 € bis unter 200.000 €
 - Vergabe von Planungsaufträgen sowie Untersuchungsaufträgen für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 50.000 € bis zu 250.000 €
 - Maßnahmen des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einem Volumen von 100.000 € bis zu 250.000 €
 - Baumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € bis zu 250.000 €
 - Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt und nicht höher ist als 250.000 €
 - Vergabe von Bauleistungen, wenn der Auftragswert 75.000 € übersteigt und nicht höher ist als 250.000 €
 - Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen wenn der Auftragswert 50.000 € übersteigt und nicht höher ist als 250.000 €.
- Beratungszuständigkeiten:
 - Grundausrichtung und Leitorientierung der Einrichtung unter Berücksichtigung des vom Rat beschlossenen Bäderkonzeptes sowie gesamtstädtischer Zielsetzungen
 - Angelegenheiten der Einrichtung von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses fallen.

(5) Unterhalb der in Absatz 4 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenzen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat, bei Grundstücksgeschäften gegebenenfalls der Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement, nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster. Der Rat entscheidet darüber hinaus in jedem Fall, der Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung hat. Er entscheidet auch über die Übernahme neuer Aufgaben.

(6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die/der Oberbürgermeister/-in – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der allgemeine Vertreter/-in - mit der / dem

Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls eine Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, die/der Oberbürgermeister /-in mit der / dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

(8) Im Benehmen mit der/dem für die Einrichtung zuständigen Beigeordneten unterrichtet die Betriebsleitung den Betriebsausschuss laufend über alle wesentlichen Pläne und Vorgänge.

(9) Der Betriebsausschuss ist vor der Ernennung der Ersten Betriebsleiterin bzw. des Ersten Betriebsleiters und der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters anzuhören.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit hierfür nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. § 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 6 Oberbürgermeister /- in

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die / der Oberbürgermeister /- in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die / Der Oberbürgermeister /- in kann Weisungen in Form von Geschäftsanweisungen erteilen.

(2) Die für das Sportamt bis zum 31.12.2017 geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sowie Dienstvereinbarungen der Stadt Münster bleiben für die Einrichtung verbindlich, solange diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die / der Oberbürgermeister /-in keine abweichenden Regelungen erlässt.

(3) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss, für den Haupt- und Finanzausschuss und für den Rat die seinen Aufgabenbereich entsprechenden Vorlagen vor. Vorlagen an den Betriebsausschuss sind von der/dem Ersten Betriebsleiter/-in zu unterzeichnen. Vorlagen an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat sind von der / dem für die Einrichtung zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen. Die jeweils erforderlichen Mitzeichnungen richten sich nach den verwaltungsinternen Vorschriften der Stadt Münster.

(4) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nach Absatz 1 nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der / dem Oberbürgermeister / - in erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Informationspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, die/den Kämmerer/-in und der/den für die Einrichtung zuständigen Beigeordnete/n vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Vorgaben des Konzernberichtswesens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten. Planabweichungen sind von der Betriebsleitung schriftlich zu erläutern.

(2) Die Betriebsleitung hat die / den Kämmerer /- in oder die / den sonst für das Finanzwesen Verantwortliche/n rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersicht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Betriebsabrechnung und die Selbstkostenrechnung zu informieren und ihr / ihm die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat der/den Oberbürgermeister/-in bzw. die/den zuständige/n Beigeordnete/n in wichtigen Angelegenheiten der Bäder Münster rechtzeitig sowie die/den zuständige/n Beigeordnete/n laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten und Organisation

(1) Die / Der Oberbürgermeister /- in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und der übrigen Dienstkräfte der Einrichtung. Die Betriebsleitung nimmt für die/den Oberbürgermeister/-in in der Einrichtung die Funktion als Vorgesetzter für die Mitarbeiter/-innen wahr.

(2) Bei der Einrichtung sind in der Regel tariflich Beschäftigte eingesetzt.

(3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Aufbauorganisation der Einrichtung unterhalb der Betriebsleitung und die Auswahl und den Einsatz der Beschäftigten. Die Verfahren und die Umsetzung dieser Entscheidungen werden durch das Personal- und Organisationsamt durchgeführt. Dazu gilt:

- Einstellungen erfolgen im Rahmen der genehmigten Stellenübersicht bzw. des Stellenplans und auf Antrag der Einrichtung.
- Das Personal- und Organisationsamt prüft bei Einstellungen, Ein- und Höhergruppierungen und Entlassungen, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und städtische Standards eingehalten werden.
- Möchte das Personal- und Organisationsamt von einem Vorschlag der Betriebsleitung (siehe Satz 1) abweichen, macht es die Gründe transparent und führt mit der zuständigen Betriebsleitung ein Gespräch mit dem Ziel einer Verständigung. Falls diese nicht möglich ist, entscheiden die/der für die Einrichtung zuständige Beigeordnete und die/der Beigeordneten für Personal. Kommt eine Einigung zwischen den Beigeordneten nicht zustande, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in abschließend.

(4) Die bei der Einrichtung eingesetzten Beamten /-innen werden im Stellenplan der Stadt Münster geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben. Die der Stadt Münster entstehenden Personalaufwendungen werden durch die Einrichtung erstattet.

(5) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes und den verwaltungsinternen Regelungen. Die Interessen der Beschäftigten der Einrichtung werden vom Personalrat der Allgemeinen Verwaltung und von dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Münster vertreten.

§ 9 Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Münster in Angelegenheiten der Einrichtung, die ihre eigene Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen. In den übrigen Angelegenheiten der Einrichtung vertritt die / der Oberbürgermeister /-in bzw. die / der für die Einrichtung zuständige Beigeordnete die Stadt Münster.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der „Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Bäder Münster, Angabe eines Vertretungsverhältnisses“, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Stadt Münster Die Oberbürgermeisterin, Bäder Münster bzw. "Stadt Münster Der Oberbürgermeister, Bäder Münster, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Münster öffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung wird auf 100.000 € festgelegt.

§ 12 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum 30.11. einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht. Als mittelfristige Finanzplanung ist eine dreijährige Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsrechnung zu erstellen. Für die Erstellung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vorgaben des Konzernberichtswesens hinsichtlich Inhalts, Form und Frist der Berichte sind zu beachten. Darüber hinaus schließt die Stadt mit der Einrichtung einen Managementvertrag.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die / Der Kämmerer /-in oder die/der für die Finanzen Verantwortliche ist rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einer/m Wirtschaftsprüfer /-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Die Beauftragung erfolgt gem. § 106 Abs. 2 GO NRW. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Stadt Münster gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt für die Auswahl der / des Wirtschaftsprüfers /-in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW erfolgt durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen im Einvernehmen mit dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die / den Oberbürgermeister / in dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) werden darüber hinaus nicht berührt. An der Schlussbesprechung über die Prüfung der / des Wirtschaftsprüfers / in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen beteiligt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.